Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/1124
A9

An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

11. September 2018

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften mit Beteiligung des Landtags im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften mit Beteiligung des Landtags im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Innenausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

45
205
211

Verordnung
zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften mit Beteiligung des Landtags im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom X. Monat 2018

45

Artikel 1
Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz und dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zuständigen Verwaltungsbehörden

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 3 Satz 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz und dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 540) wird aufgehoben.

205

Artikel 2
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Notrufverbindungen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Zuständigkeitsverordnung Notrufverbindungen vom 11. Juni 2013 (GV. NRW. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist, ist die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
b) In Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

211

Artikel 3
Änderung der Personenstandsverordnung NRW

Auf Grund des § 74 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), von denen § 74 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2522) neu gefasst worden ist, des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, sowie des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

§ 7 der Personenstandsverordnung NRW vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 859), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2014 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Begründung

A. Allgemeines

Bezüglich des Allgemeinen Teils der Begründung wird auf die Begründung zum Siebten Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales verwiesen.

Die Befristungsregelungen der Verordnungen werden gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:
Die Verordnung bestimmt für das Land Nordrhein-Westfalen die jeweils zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Paßgesetz des Bundes und dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis des Bundes.
Die bundesgesetzlichen Vorgaben bestehen weiterhin. Die Verordnung hat sich bewährt. Die Landesregierung billigte den Bericht vom 21.05.2015.

Begründung zu Artikel 2:
Für die Durchführung von durch Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben sieht § 5 Absatz 3 LOG vor, dass eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung getroffen wird. Durch die ursprüngliche Verordnung erfolgte eine spezifische Übertragung der Aufgaben auf die Bezirksregierungen.
Innerhalb des Geltungszeitraums dieser Verordnung wird eine Umstellung der Netze und Dienste der Telekom auf IP-Basis erfolgen. Die Umsetzung der im Entwurf am 25.01.2017 veröffentlichten Technischen Richtlinie Notruf 2.0, die den IP-basierten Notrufanschluss und Ende-zu-Ende-IP-Notrufverbindungen beschreibt, erfordert eine zentrale Steuerung. Daher wird als zuständige Behörde die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde anstelle der Bezirksregierungen benannt.
Die bis zum 31.12.2018 befristete Norm soll beibehalten werden, da nach wie vor im Verfahren nach 3 § der NotrufV Einzugsbereiche von Notrufabfragestellen festgelegt werden müssen.

Begründung zu Artikel 3:
Die in § 7 Absatz 2 der Personenstandsverordnung NRW vorgesehene fünfjährige Geltungsdauer der Verordnung wurde zuletzt im Jahre 2013 um weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2018 verlängert. Ihre vorgesehene Entfristung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungsgegenstände der Verordnung mangels entsprechender bundesrechtlicher Regelung weiterhin und dauerhaft einer landesrechtlichen Regelung bedürfen und vermeidet den mit ihrer regelmäßig notwendig werdenden Verlängerung verbundenen Verfahrensaufwand.

Begründung zu Artikel 4:
Diese Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.